

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 680. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2024

1. Änderung der Abrechnungsbestimmung und Streichung der ersten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01922 im Abschnitt 1.7.8 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 2 und 3 werden Anmerkungen 1 und 2.

~~je vollendete 5 Minuten~~ einmal im Behandlungsfall

~~Die Gebührenordnungsposition 01922 ist höchstens dreimal im Behandlungsfall berechnungsfähig.~~

2. Änderung der Bewertung der Gebührenordnungsposition 01922

Gebührenordnungsposition des EBM	Bewertung bis 31.12.2023 in Punkten	Bewertung ab 01.01.2024 in Punkten
01922	82	163

3. Änderung der Gebührenordnungsposition 01922 im Anhang 3

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01922*	Kontrolle im Rahmen der Präexpositionsprophylaxe	510	58	Nur Tages- und Quartalsprofil

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme von Leistungen des Abschnitts 1.7.8 und der Aufnahme von Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32850 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2024

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der zum 1. September 2019 erfolgten Aufnahme von Leistungen des Abschnitts 1.7.8 und der Gebührenordnungsposition 32850 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2024 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Frist gemäß Teil C, Nr. 1, und Teil D, Nr. 1, des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 441. Sitzung am 14. August 2019, zuletzt geändert durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 620. Sitzung am 14. Dezember 2022, zu Empfehlungen im Zusammenhang mit der zum 1. September 2019 erfolgten Aufnahme von Leistungen des Abschnitts 1.7.8 und der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32850 in den EBM verlängert sich um acht Quartale und wird auf den 31. Dezember 2025 festgesetzt.
2. Die Frist gemäß Teil C, Nr. 2, und Teil D, Nr. 2, des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 441. Sitzung am 14. August 2019, zuletzt geändert durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 620. Sitzung am 14. Dezember 2022, zu Empfehlungen im Zusammenhang mit der zum 1. September 2019 erfolgten Aufnahme von Leistungen des Abschnitts 1.7.8 und der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32850 in den EBM verlängert sich um acht Quartale und wird auf den 1. Januar 2026 festgesetzt.
3. Die Frist gemäß Teil C, Nr. 3, des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 441. Sitzung am 14. August 2019, zuletzt geändert durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 620. Sitzung am 14. Dezember 2022, zu Empfehlungen im Zusammenhang mit der zum 1. September 2019 erfolgten Aufnahme von Leistungen des Abschnitts 1.7.8 in den EBM verlängert sich um acht Quartale und wird auf den 31. Dezember 2025 festgesetzt.

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss prüft bis zum 30. September 2025, ob weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der Finanzierung besteht.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 680. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat nach Analyse der Abrechnungsdaten der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01922 (Kontrolle im Rahmen der Präexpositionsprophylaxe) Anpassungsbedarf festgestellt.

In der Folge wird mit dem vorliegenden Beschluss Teil A die Abrechnungsbestimmung der bisher dreimal im Behandlungsfall berechnungsfähigen Gebührenordnungsposition geändert und die Leistungen in eine Pauschale überführt. Die Bewertung sowie die Angaben im Anhang 3 werden entsprechend angepasst.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme von Leistungen des Abschnitts 1.7.8 und der Aufnahme von Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32850 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Der Bewertungsausschuss stellt nach Analyse der aktuell vorliegenden Abrechnungsdaten fest, dass die Überführung der Leistungen des Abschnitts 1.7.8 und der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32850 in die morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zum 1. Januar 2024 nicht vorgenommen werden kann. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Bewertungsausschuss eine Verlängerung der befristeten Finanzierung dieser Leistungen gemäß Teil C, Nrn. 1 und 2, und Teil D, Nrn. 1 und 2, des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 441. Sitzung, zuletzt geändert durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 620. Sitzung am 14. Dezember 2022, außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen bis zum 31. Dezember 2025.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.